Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 22 (1925)

Heft: 2

Artikel: Verwandtenunterstützungpflicht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837191

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Zahl der seinerzeit in den Gemeinden des Kantons eingebürgerten Heimatlosen muß nach meiner Schätzung nicht gerade groß gewesen sein. Zahlen stehen mir nicht zur Verfügung. Diese Neubürger haben sich aber, wie es bei Natur-, Nomaden-, Hirten- und Jägervölkern Brauch und Mode ist, und seinerzeit auch bei den eingewanderten Walsern erlebt wurde, durch ihre große Fruchtbarkeit Achtung und Ansehen erworben. Es ging in scharfem Wettkampfe mit dem Erzvater Abraham, und ich weiß nicht, wer den Rekord aufgestellt hat. Diese Fruchtbarkeit mögen folgende Zahlen bezeugen: Eine Ehe um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte ein gutes Jahrhundert später die ansehnliche Nachkommenschaft von über 300 Personen, wovon gleichzeitig zirka 200 am Leben war, also eine ganz ansehnliche Bündnergemeinde. — Ein Keßler, geboren 1807, hatte bei seinem im Jahre 1888 erfolgten Tode von seinen drei Frauen 107 direkte Nachkommen, ohne die Kinder der verheirateten Töchter zu zählen. Davon lebten noch 83 Köpfe. Im Jahre 1904 wurden 207 Nachkommen gezählt, wovon 151 am Leben waren. Im Jahre 1910 war die Nachkommenschaft auf 254 und im Frühjahr 1915 auf 371 gestiegen, wenn man die Kinder erster Generation der weiblichen Verheirateten, soweit sie bekannt waren, auch mitzählte. So etwas mag in Frankreich begrüßt werden, bei uns erregt es Aufsehen, besonders wenn der größte Teil der Nachkommen mißrät und eine Last bedeutet. Das Zivilstandsamt darf sich auch nicht etwa einbilden, daß es bei den Keßlern unbedingt zuverlässig und bureaukratisch genau arbeite, denn es taucht aus der Versenkung noch hier und dort einer auf, dem der Nachweis der Keßlerzugehörigkeit oder der unehelichen Abkunft von einer sotanen Jungfrau gelingt, meist zum nicht geringen Verdrusse für den Säckelmeister der Heimatgemeinde. Bei einem an fremdem Orte im Jahre 1916 erfolgtem Tode brachte eine Zeitung die Nachricht: „Im Alter von 72 Jahren starb ein Angehöriger des bekannten zugewanderten Wandergeschlechtes. Er war Gatte von 3 Frauen und Vater von 30 Kindern, 20 der letzteren sind noch am Leben. Die Enkelschar zählt über 100 Köpfe." Nun gar so arg ist die Geschichte nicht. Zwei Frauen scheinen sein Bedürfnis gedeckt zu haben. Mit den 20 lebenden Kindern hat es seine Richtigkeit, Enkel zähle ich 92 nachweisbare. Die Zahl seiner Kinder ist dagegen kaum übertrieben, denn er selbst versicherte, er habe deren 31 gehabt. Das Zivilstandsamt, wie gesagt in solchen arithmetischen Dingen wenig zuverlässig, kennt aber nur 25 Kinder.

Der großen Fruchtbarkeit steht auch eine große Kindersterblichkeit gegenüber. Sie beträgt in den Sippen, die ich erforschte, bis 24 Prozent, die gleiche Zahl, die Dr. Demme für die Kinder der Alkoholiker angibt.

So viel aus der Geschite unserer interessanten Leute. Gehen wir zu etwas anderem über. (Fortsetzung folgt.)

Verwandtenunterstützungspflicht.

(Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichtes, staatsrechtliche Abteilung, vom 17. Mai 1924.)

Der minderjährige Sohn des in Amriswil verbürgerten R. Sch. ist seit einer Reihe von Jahren zur Erziehung in der Taubstummenanstalt St. Gallen untergebracht. Da der Vater nicht imstande war, neben der Bestreitung des Unterhaltes für sich und die übrigen Familienglieder die Kosten dieser Anstaltsversorgung zu tragen, trat die evangelische Armenpflege (Kirchenvorsteherschaft) Amriswil dafür ein. Auf ihr Begehren als klageberechtigte Armenbehörde im Sinne von Art. 329, Abs. 3 Z.G.B. verpflichtete der Bezirksrat Bischofszell, gestützt auf die zit. Vorschrift die Rekursbeklagte Frau Sch.-Sch., welche die Schwester des Vaters Sch. ist, zur teilweisen Deckung jener Kosten an die Armenbehörde

ab 1922 einen jährlichen Alimentationsbeitrag von 150 Franken zu leisten. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau, bei dem sich Frau Sch. darüber beschwerte, hob jedoch am 26. Januar 1924 diesen Entscheid mit der Begründung auf: das Alimentationsbegehren sei ausschließlich veranlaßt durch die außerordentlichen Kosten, welche die Anstaltsbehandlung des Knaben P. Sch. mit sich bringe. Er und nicht der Vater Sch. sei deshalb in Wirklichkeit die unterstützungsbedürftige Person, auch wenn dem Vater die Pflicht obliege, für den Knaben zu sorgen. Im Verhältnis zwischen Tante und Neffen bestehe aber nach Art. 328 Z.G.B. keine Unterstützungspflicht mehr.

Mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde verlangt die evangelische Armenpflege Amriswil die Aufhebung des regierungsrätlichen Entscheides wegen Verletzung von Art. 4 B.V. (Willkür). Nach Art. 159, 160 Z.G.B. habe der Vater für den Unterhalt und die Erziehung seiner Kinder aufzukommen, wozu nötigenfalls auch die Unterbringung in eine Anstalt gehöre. Sei er außerstande, solche besonderen Kosten zu bestreiten, so sei er es daher, der unterstützungsbedürftig werde, und die Anstaltsbedürftigkeit bilde nur die Ursache dafür. In diesem Sinne habe denn auch das Bundesgericht schon in einem analogen Falle entschieden, wo es sich um die Versorgung der geisteskranken Ehefrau in einer Irrenanstalt gehandelt habe, und wegen Leistungsunfähigkeit des Ehemannes dessen Brüder von der kantonalen Behörde zu Beiträgen an die Kosten herangezogen worden seien. (Urteil vom 30. Sept. i. S. Gisler gegen Uri.) Der angefochtene Entscheid verkenne diese klare Rechtslage und enthalte eine materielle Rechtsverweigerung.

Der Regierungsrat von Thurgau und die Rekursbeklagte Frau Sch.-Sch. haben die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Das Bundesgericht zog in Erwägung:

1. Da sich die Rekurrentin nicht über einfache Verletzung von Bestimmungen des Z.G.B., sondern über Mißachtung von Art. 4 B.V. durch eine schlechthin unhaltbare und willkürliche Anwendung jener Vorschriften beschwert, ist die Zuständigkeit des Bundesgerichtes als Staatsgerichtshof nach Art. 178 O.G. entgegen der Auffassung des Regierungsrates gegeben, obwohl die angeblich willkürlich angewendeten Normen solche des eidgen. Zivilrechtes (Art. 182 O.G.) sind (vgl. das im Rekurs erwähnte Urteil i. Sachen Gisler). Auch die Legitimation der Rekurrentin zur Beschwerde wird zu Unrecht bestritten. Die evangelische Armenpflege Amriswil tritt dabei nicht in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörde gegen eine Verfügung der ihr übergeordneten Behörde auf. Vielmehr verficht sie einen besonderen vermögensrechtlichen Anspruch eines vom Staate verschiedenen Verbandes, also einer Korporation im Sinne von Art. 178, Ziff. 2 O.G., der Kirchgemeinde, gegen einen Privaten, nämlich den Unterstützungsanspruch des aus öffentlichen Mitteln Unterstützten gegen seine Verwandten, der nach Art. 329, Abs. 3 Z.G.B. als Folge der öffentlichen Unterstützung von Gesetzes wegen auf den unterstützungspflichtigen Armenverband (im Kanton Thurgau die Kirchgemeinde des Heimatortes des Unterstützten) übergeht. (A. S. III. S. 411 ff.)
2. Nach Art. 328 Z.G.B. sind „Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden". Wenn der Regierungsrat von Thurgau annimmt, daß die Unterstützungspflicht danach nur den Fall umfasse, wo derjenige, der den Anspruch erhebt oder für den er von der Armenbehörde erhoben wird, für seine eigenen persönlichen Bedürfnisse nicht mehr aufzukommen imstande ist, nicht, wo er lediglich der elterlichen

Unterhaltungspflicht gegenüber seinen Kindern nicht mehr nachzukommen vermag, die selbst zum Belangten nicht mehr in dem durch Art. 328 geforderten Verwandtschaftsverhältnis stehen, so stimmt diese Ansicht mit derjenigen der Kommentatoren des Zivilgesetzbuches überein (Egger zu Art. 328, Nr. 3 b, Silbernagel zum gleichen Artikel Nr. 4). Das frühere Urteil des Bundesgerichts von 1915 i. S. Gisler, wo die Anfechtung eines auf der entgegengesetzten Voraussetzung beruhenden kantonalen Entscheides aus Art. 4 B.V. abgewiesen wurde, zeigt lediglich, daß auch diese andere Auslegung möglich, nicht daß sie die nach dem Gesetze allein mögliche ist. Nur wenn letzteres der Fall wäre, also ein Verstoß gegen den durchaus klaren Sinn des Gesetzes vorläge, was angesichts der Fassung des Art. 328 Z.G.B. und der oben erwähnten Aeußerung der Kommentatoren keinesfalls zutrifft, könnte aber von einer im angefochtenen Entscheide liegenden Rechtsverweigerung und Verletzung von Art. 4 B.V. die Rede sein.

Das Bundesgericht hat daher den Rekurs abgewiesen.

Stadt Bern. Aus dem Verwaltungsbericht 1923. Der ausführlich und sorgfältig abgefaßte Bericht der Direktion der sozialen Fürsorge (Armendirektion) redet von den drei Volksfeinden, die den Bürger in Not und Armut bringen: Arbeitslosigkeit, Krankheit und Alter, mangelhafte Erziehung und ungenügende Berufsbildung. Gegen die Arbeitslosigkeit wirkte man durch Bemühungen um Beschaffung von Arbeit. Eine direkte Unterstützung wurde nur dann geleistet, wenn die genaue Prüfung des einzelnen Falles ergab, daß eine ausgesprochene Notlage vorhanden war; in allen den Fällen, wo die Notlage selbst verschuldet oder auf Arbeitsscheu und Liederlichkeit zurückzuführen war, geschah die Unterstützung nur in Verbindung mit armenpolizeilichen Maßnahmen. Dabei arbeitete die Gemeinde mit den ihr angeschlossenen privaten Wohltätigkeitseinrichtungen zusammen; ihre Zentralstelle, verbunden mit einem Meldesystem, trug viel bei zu einer wohlgeordneten Unterstützung der wirklich Bedürftigen und ermöglichte, daß Mißbräuche im Bezug von Unterstützungen aufgedeckt und verhindert werden konnten. Der Arbeitsbeschaffung diente einmal der Arbeitsnachweis. 6134 Männern und 4775 Frauen wurden Arbeitsplätze vermittelt. Der Arbeitsnachweis hat gleichzeitig mit dem kantonalen Arbeitsamt zusammen gearbeitet; erst dann, wenn er sich auf ein größeres Wirtschaftsgebiet erstreckt, zum mindesten auf den Kanton Bern, ist eine umfassende Arbeitsvermittlung möglich. Dem Arbeitsnachweis gelang es aber nicht, allen Stellensuchenden Arbeit zu vermitteln. Damit die Gemeinde nicht mit weitern unproduktiven Unterstützungen belastet würde, ist sie in großzügiger Weise daran gegangen, selber vermehrte Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen (Bau eines Gymnasiums für 5 Mill. Fr., Bau- und Straßenkorrektionen für 4 Mill. Fr., weitere Unternehmungen von Bund und Kanton, Subvention der privaten Bautätigkeit, worunter für 5 Mill. Fr. Wohnbauten mit 257 Wohnungen), wobei an die Ausrichtung der Subvention die Bedingung geknüpft wurde, daß mindestens vier Fünftel der beschäftigten Arbeiter dem Kontingent der städtischen Arbeiterschaft zu entnehmen seien. Alle diese Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für die städtischen Arbeitslosen würden aber ihren Zweck nur ungenügend erfüllt haben, wenn nicht die Gemeinde sich des Zuzuges von arbeitslosen Einheimischen und Ausländern erwehrt hätte. Seit 1. Juli 1923 stand der städtische Arbeitsmarkt wieder allen Schweizerbürgern offen. Der Bericht erwähnt in diesem Zusammenhange auch den Bestand der städtischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit, die natürlich ebenfalls subventioniert werden mußte. Die Zusammenarbeit von Arbeitsnachweis, Arbeitsbeschaffung, Arbeitslosenfürsorge und die Regulierung des